

# **Satzung**

## **des Turn- und Sportvereins Oberrahmede 1885 e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Turn und Sportverein Oberrahmede 1885" und führt den Zusatz e.V.. Sein Sitz ist in Lüdenscheid.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Iserlohn mit der Nr. VR 20430 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungsbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- b) Die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- c) Die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
- d) Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen;
- e) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
- f) Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- g) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## Satzung

### des Turn- und Sportvereins Oberrahmede 1885 e.V.

#### § 4 Mitglieder, Rechte und Pflichten

1. Der Verein hat ausübende und unterstützende Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Aktives oder passives Mitglied kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein im echten Sportsgeist zu dienen, Satzung, Geschäftsordnung und Finanzordnung einzuhalten, die festgelegten Beiträge pünktlich zu bezahlen.
3. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder über 18 Jahre, sofern sie nicht mit Beiträgen im Rückstand sind.
4. Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder die Sache des Sports im allgemeinen Verdienste erworben haben, oder die andererseits mindestens 50 Jahre Mitglied des Vereins sind, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie die Mitglieder, brauchen allerdings keinen Beitrag zu zahlen.
5. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen das Aufnahmegesuch der Mitgliederversammlung zur Entscheidung bei einfacher Mehrheit vorzulegen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
6. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt normalerweise durch Tod.
7. Eine Kündigung der Mitgliedschaft kann nur halbjährig erfolgen und zwar zum 30.06. oder 31.12. Die Kündigung hat schriftlich bis zum 31.03. bzw. 30.09. zu erfolgen.
8. Ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Ein Einspruch ist von einer Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden.
9. Ein Ausschluss hat zu erfolgen, wenn einem Mitglied unsportliches Verhalten nachgewiesen wird oder wenn eine unehrenhafte Handlung begangen worden ist, die dem Angesehen des Vereins Schaden zufügt, oder wenn trotz erfolgter einmaliger Mahnung die Zahlung des Beitrages nicht erfolgt ist. Der Ausschluss kann auf Zeit oder auf Dauer erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Unbegründete Nichtinanspruchnahme bewirkt keine Aufschiebung.
10. Minderbemittelten Mitgliedern kann der Beitrag ganz oder teilweise durch den Vorstand nach entsprechendem Antrag erlassen werden.

## **Satzung**

### **des Turn- und Sportvereins Oberrahmede 1885 e.V.**

#### **§ 5 Beitrag**

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird von einer Mitgliederversammlung festgelegt für:

- a) das 1. Mitglied einer Familie
- b) das 2. Mitglied einer Familie, jeweils auf den Elternteil bezogen
- c) Kinder bis 14 Jahre
- d) Jugendliche von 15 bis 18 Jahren
- e) das 1. Kind einer Familie
- f) das 2. und 3. Kind einer Familie

Der Jahresbeitrag wird per Bankeinzug jährlich erhoben.  
Alles andere regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

#### **§ 6 Vorstand**

Der Gesamtvorstand wird gebildet aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer dem Kassenwart und dem Oberturnwart. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Ausscheiden ist genauso möglich wie eine Wiederwahl. Dem Vorstand obliegt die Überwachung des gesamten Vereinslebens, insbesondere die Geschäftsleitung, die Berufung der Mitgliederversammlungen, die Festsetzung der Tagesordnung, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Vorstand im Sinne des BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf. Der Vorstand im Sinne des BGB ist im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.

#### **§7 Aufwandsentschädigung**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.  
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
3. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten,

## Satzung

### des Turn- und Sportvereins Oberrahmede 1885 e.V.

hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.  
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

### **§ 8 Fachwarte**

Dem Vorstand stehen die Fachwarte als Unterstützung zur Seite.

Die Mitgliederversammlung wählt die Fachwarte nach Bedarf für die Abteilungen:

- a) Jugendwart für Jugend und Kinder,
- b) Turnwarte für Männer, Frauen,
- c) Warte für Turnspiele (Ballspiele), Leichtathletik, Altersriege, Presse,
- d) Wanderungen, Feste, und Soziales.
- e) Die Wahlzeit für Fachwarte beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### **§ 9 Ausscheiden von Vorstands- und Fachwartmitgliedern**

Scheidet ein Mitglied Während der Dauer seiner Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Sie bezieht sich grundsätzlich auf die Grundzeit eines Fachwartes bzw. Vorstandsmitgliedes, um zeitliche Überschneidungen zu vermeiden. Interimsmäßig werden vom Vorstand oder von der Abteilung gewählte bzw. ernannte Mitglieder mit der Wahrnehmung beauftragt.

### **§ 10 Mitgliederversammlungen**

Als solche gelten die:

- a) die Ordentliche Mitgliederversammlung im 1. Quartal des Jahres.
- b) die Außerordentliche Mitgliederversammlung.

Sie gelten jeweils als geschlossene Gesellschaft.

Regelmäßige Beratungspunkte der Ordentlichen Mitgliederversammlung sowie Punkte der Beschlussfassung sind:

## Satzung

### des Turn- und Sportvereins Oberrahmede 1885 e.V.

- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes.
- b) der Kassenbericht.
- c) Entlastung des Vorstandes.
- d) Vornahme erforderlicher Neuwahlen bzw. Zwischenwahlen.
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Jahr.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen wenn es:

- a) das Interesse des Vereins erfordert,
- b) durch mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe schriftlich gefordert wird.

Die Einladung erfolgt durch Aushang und Anschreiben etwa 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat ein zweiter Wahlgang zu erfolgen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind schriftlich auszuweisen und von den Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### **§ 11 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für das lfd. Vereinsjahr gewählt. Sie gehören nicht dem Vorstand an. Ihre Aufgabe besteht in rechtzeitiger Prüfung der Kasse, und Bericht über die Prüfung der Mitgliederversammlung gegenüber. Wiederwahl ist nicht möglich.

#### **§ 12 Änderung der Satzung**

Änderungen werden von einer Mitgliederversammlung beschlossen und bedürfen der Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

#### **§ 13 Datenschutz im Verein**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

## **Satzung**

### **des Turn- und Sportvereins Oberrahmede 1885 e.V.**

- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern eine Mehrheit von 75% sich dafür ausspricht, sofern sie stimmberechtigt ist. Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen als Kapital und Sachwert wird dem Westfälischer Turnerbund e. V. oder dessen Rechtsnachfolger übereignet, der es ausschließlich gemeinnützig zu verwenden hat, entsprechend dem § 3 dieser Satzung.

### **§ 15 Vereinsordnungen**

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung

### **§ 16 Inkraftsetzung**

Diese Satzung mitsamt der Geschäftsordnung löst die Satzung von 2003 ab und tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 04. März 2010 ab diesem Tage in Kraft. Lüdenscheid, den 04. März 2010

gez. Gerd Woeste                                 1. Vors.

gez. Brigitta Schellhammer                 2. Vors.

Lüdenscheid, den 04. März 2010

Die Änderung von § 14 vom 06.03.2014 ist berücksichtigt.